

BÄV fokus

**BAYERISCHE
ÄRZTEVERSORGUNG**



Bayerische
Versorgungskammer

**Gestaltungsoptionen
für den Ruhestand**

|Linie |Ziel

|Abfahrt

Ruhestand Versorgungswerk

Welcher Zeitpunkt für den Ruhestand der Beste ist, lässt sich nur individuell entscheiden. Neben Freude am Beruf dürfte vor allem eine Rolle spielen, ob die Höhe der Versorgungsleistungen den Finanzbedarf im Alter abdeckt. Wir stellen Ihnen mit dieser Publikation Optionen vor, wie Sie Ihre persönliche Lebensplanung mit der Altersabsicherung durch die Bayerische Ärzteversorgung (BÄV) in Einklang bringen können. Sollten dennoch Fragen offenbleiben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Breiter Gestaltungsspielraum

Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen die Modelle vor, nach denen Sie Ihre Altersversorgung gestalten können. Zur Versorgung im Alter zahlt die BÄV das reguläre Altersruhegeld nach Erreichen der Regelaltersgrenze, das vorgezogene Altersruhegeld nach Vollendung des 60. Lebensjahres (bei erstmaliger Mitgliedschaft ab 2012 des 62. Lebensjahres) oder, wenn der Ruhegeldbeginn über die Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben wird, das hinausgeschobene Altersruhegeld.

Sie erwerben bereits mit der ersten Beitragszahlung einen Anspruch auf eine lebenslange, monatliche Versorgung. Die Höhe der Leistungen richtet sich grundsätzlich nach den eingezahlten Beiträgen. Um die Versorgungsbezüge zu erhalten, müssen Sie Ihre ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Tätigkeit nicht aufgeben. Leistungen anderer Versicherungs- oder Versorgungsträger werden von unserer Versorgungseinrichtung nicht angerechnet.

Mit dem Teilruhegeld gibt es weitere Optionen, den Übergang in den Ruhestand noch flexibler zu gestalten. Das reguläre, vorgezogene und hinausgeschobene Altersruhegeld kann – wie bisher – als Vollruhegeld (100 %) aber auch als Teilruhegeld in Höhe von 30, 50 oder 70 % der bis zum Beginn des Ruhegeldes erworbenen Anwartschaften in Anspruch genommen werden.

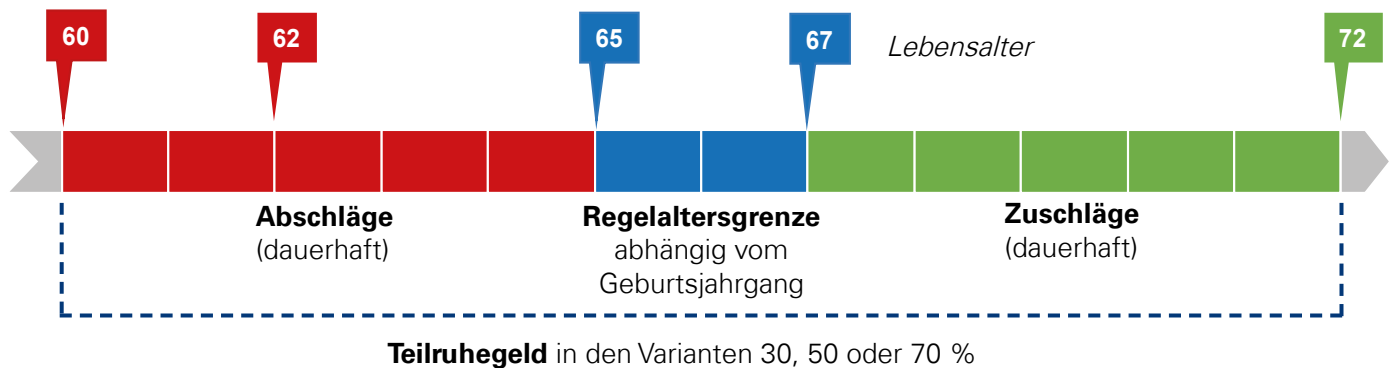
Gestaltungsoptionen nach Lebensalter:

» **Reguläres Altersruhegeld (ab Seite 4)**

» **Vorgezogenes Altersruhegeld (ab Seite 6)**

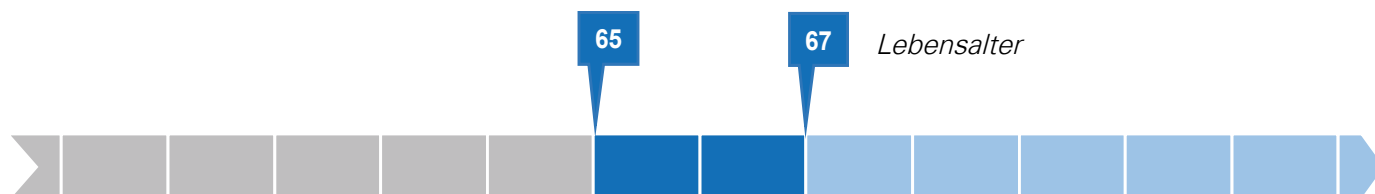
» **Hinausgeschobenes Altersruhegeld (ab Seite 8)**

» **Teilruhegeld (ab Seite 10)**



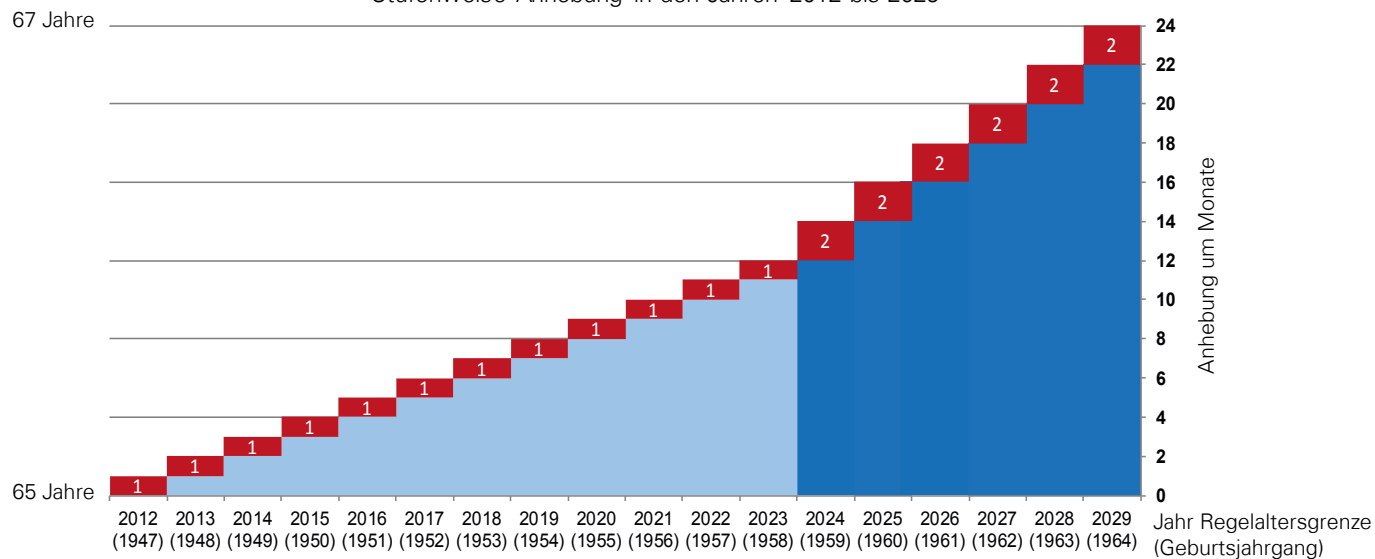
Reguläres Altersruhegeld

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze haben Sie Anspruch auf reguläres Altersruhegeld. Wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung wird diese für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 schrittweise angehoben. Für vor 1947 Geborene ist die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres, für nach 1963 Geborene mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Beitragszahlungen (einschließlich freiwilliger Mehrzahlungen) sind beim Bezug des regulären Altersruhegeldes nicht mehr möglich (vgl. zum Teilruhegeld Seite 14). Die Berufstätigkeit muss jedoch weder eingestellt noch eingeschränkt werden.



Einführung der Regelaltersgrenze mit 67

Stufenweise Anhebung in den Jahren 2012 bis 2029



Die Regelaltersgrenze beläuft sich jahrgangsweise auf:

Geburtsjahrgang des Mitglieds	Anhebung auf Alter (Jahr+ggf. Monate)	Geburtsjahrgang des Mitglieds	Anhebung auf Alter (Jahr+ggf. Monate)
1947	65 + 1	1956	65 + 10
1948	65 + 2	1957	65 + 11
1949	65 + 3	1958	66 + 0
1950	65 + 4	1959	66 + 2
1951	65 + 5	1960	66 + 4
1952	65 + 6	1961	66 + 6
1953	65 + 7	1962	66 + 8
1954	65 + 8	1963	66 + 10
1955	65 + 9	1964	67 + 0

Fallbeispiel A:

Herr Dr. Mustermann wurde am 02. November 1960 geboren. Die Regelaltersgrenze erreicht er im Alter von 66 Jahren sowie 4 Monaten. Dies wäre im März 2027. Das reguläre Altersruhegeld wird vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgt. Ein Anspruch besteht damit ab 01. April 2027.

Geburtsdatum des Mitglieds	02.11.1960
Regelaltersgrenze	66 Jahre und 4 Monate = März 2027
Beginn der Zahlung des regulären Altersruhegeldes	01. April 2027

Muss ein Antrag gestellt werden?

Vor Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten Sie ein Informationsschreiben des Versorgungswerkes. Beigefügt ist auch ein von Ihnen auszufüllendes Formular zur Einweisung des regulären Altersruhegeldes.

Wie berechnet sich das Altersruhegeld?

Altersruhegeld = (Summe der iPW aus allen Beitragsjahren / 100) × Rentenbemessungsgrundlage des Jahres des Ruhegeldbeginns

Individueller Punktwert iPW = (2 × Beitrag im Kalenderjahr) / Punktbemessungsgröße im Kalenderjahr

Die Punktbemessungsgröße steigt nach der Satzung jährlich entsprechend der Lohnzuwachsrate des Vorvorjahres, die vom Statistischen Bundesamt ermittelt wird.

Vorgezogenes Altersruhegeld (mit Abschlägen)

Das Altersruhegeld kann auch vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden.



Ab wann kann man das vorgezogene Altersruhegeld beziehen?

Nach Vollendung des 60. Lebensjahres (bzw. bei erstmaliger Mitgliedschaft ab 2012 des 62. Lebensjahres), erhalten Sie auf Wunsch vorgezogenes Altersruhegeld.

Muss ein Antrag gestellt werden?

Ja, der vorzeitige Bezug setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Das Formular senden wir Ihnen auf Anforderung gerne zu. Der Antrag auf Einweisung des vorgezogenen Altersruhegeldes ist unwiderruflich und muss dem Versorgungswerk ausgefüllt und unterschrieben rechtzeitig vor Ruhegeldbeginn vorliegen.

Wie berechnet sich das vorgezogene Altersruhegeld?

Grundsätzlich nach der für das reguläre Altersruhegeld geltenden Formel. Zum versicherungstechnischen Ausgleich für die vorzeitige Inanspruchnahme der Versorgungsleistung vermindert sich jedoch der Ruhegeldbetrag dauerhaft, d. h. für die gesamte Bezugsdauer, um einen versicherungsmathematisch ermittelten Abschlag, der sich nach der Anzahl der Monate des Vorziehens des Ruhegeldbeginns richtet. Die Gesamtminderung des Ruhegeldes ergibt sich aus der Addition der zutreffenden Abschlagsprozentsätze.

Die Ruhegeldzahlung bleibt auch dann gekürzt, wenn nach Einweisung von vorgezogenem Altersruhegeld Berufsunfähigkeit eintritt oder die Regelaltersgrenze erreicht wird. Ebenso wird, wenn ein Mitglied verstirbt und das vorgezogene Altersruhegeld eingewiesen wurde, die Hinterbliebenenversorgung aus dem gekürzten Ruhegeld des Mitglieds berechnet.

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat beim Vollruhegeld*
67. Lebensjahr	66. Lebensjahr	0,46 %
66. Lebensjahr	65. Lebensjahr	0,42 %
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,39 %
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,36 %
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,34 %
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,32 %
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,30 %

*Abschlag nach der jeweils einschlägigen Tabelle

Fallbeispiel B:

Herr Dr. Mustermann (aus Fallbeispiel A) beantragt vorgezogenes Altersruhegeld ab dem Alter von 60 Jahren. Die Auszahlung erfolgt im Dezember 2020, dem Folgemonat der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Geburtsdatum des Mitglieds	02.11.1960
Regelaltersgrenze	66 Jahre und 4 Monate = März 2027
Beginn der Zahlung des vorgezogenen Altersruhegeldes	01. Dezember 2020
Versicherungsmathematischer Gesamtabschlag	-27,40 % (für 76 Monate)

Berechnung Abschlag Fallbeispiel		
Monate	Abschlag/Monat	Abschlag/Jahr
04	0,46 %	-1,84 % (04*0,46 %)
12	0,42 %	-5,04 % (12*0,42 %)
12	0,39 %	-4,68 % (12*0,39 %)
12	0,36 %	-4,32 % (12*0,36 %)
12	0,34 %	-4,08 % (12*0,34 %)
12	0,32 %	-3,84 % (12*0,32 %)
12	0,30 %	-3,60 % (12*0,30 %)

Können bei Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes noch Beiträge oder freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden?

Nein, weder Pflichtbeiträge noch freiwillige Mehrzahlungen sind bei Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes als Vollruhegeld möglich (vgl. zum Teilruhegeld Seite 14). Die Berufstätigkeit muss jedoch weder eingestellt noch eingeschränkt werden.

Hinausgeschobenes Altersruhegeld (mit Zuschlägen)

Der Beginn des Altersruhegeldes kann auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden.



Bis wann kann das Altersruhegeld hinausgeschoben werden?

Das Altersruhegeld kann längstens bis zur Vollendung des 72. Lebensjahres hinausgeschoben werden. In der Aufschubphase muss noch kein Endpunkt festgesetzt werden.

Muss ein Antrag gestellt werden?

Ja, der Aufschieb setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der Ihnen mit den Informationsunterlagen vor Erreichen der Regelaltersgrenze zugeleitet wird. Der Antrag auf Hinausschieben ist unwiderruflich und muss dem Versorgungswerk ausgefüllt und unterschrieben vor Erreichen der Regelaltersgrenze vorliegen. Die Auszahlung erfolgt auf weiteren Antrag (vgl. Seite 9).

Wie berechnet sich das hinausgeschobene Altersruhegeld?

Grundsätzlich nach der für das reguläre Altersruhegeld geltenden Formel. Darüber hinaus erhöht sich das Ruhegeld für jeden Monat des Aufschiebs dauerhaft, d. h. für die gesamte Bezugsdauer, um einen versicherungsmathematisch ermittelten Zuschlag. Die Gesamterhöhung des Ruhegeldes ergibt sich aus der Addition der zutreffenden Zuschlagsprozentsätze. Verstirbt ein Mitglied, nachdem das hinausgeschobene Altersruhegeld eingewiesen wurde, wird die Hinterbliebenenversorgung aus dem erhöhten Ruhegeld berechnet.

Für das Hinausschieben vom	auf das	Zuschlag pro Monat*
65. Lebensjahr	66. Lebensjahr	0,46 %
66. Lebensjahr	67. Lebensjahr	0,47 %
67. Lebensjahr	68. Lebensjahr	0,49 %
68. Lebensjahr	69. Lebensjahr	0,50 %
69. Lebensjahr	70. Lebensjahr	0,52 %
70. Lebensjahr	71. Lebensjahr	0,53 %
71. Lebensjahr	72. Lebensjahr	0,55 %

*Zuschlag nach der jeweils einschlägigen Tabelle

Fallbeispiel C:

Herr Dr. Mustermann (aus Beispiel A) stellt vor Erreichen der Regelaltersgrenze einen schriftlichen Antrag auf Hinausschieben des Altersruhegeldes. Ein Endpunkt wird noch nicht festgelegt. Im August 2029 erfolgt ein Antrag auf Altersruhegeld ab November 2029 (Beendigung Hinausschieben). Das Altersruhegeld setzt sich damit aus Beiträgen bis zur Regelaltersgrenze, Zuschlägen für das Hinausschieben sowie ggf. aus Beiträgen (anteilige Berücksichtigung) in der Aufschubphase zusammen. Im aufgeführten Beispiel wurden keine weiteren Beiträge geleistet.

Geburtsdatum des Mitglieds	02.11.1960
Regelaltersgrenze	66 Jahre und 4 Monate = März 2027
Beginn der Zahlung des hinausgeschobenen Altersruhegeldes	01. November 2029
Versicherungsmathematischer Gesamtzuschlag	15,14% (für 31 Monate)

Berechnung Zuschlag Fallbeispiel		
Monate	Zuschlag/Monat	Zuschlag/Jahr
8	0,47 %	3,76 % (08*0,47 %)
12	0,49 %	5,88 % (12*0,49 %)
11	0,50 %	5,50 % (11*0,50 %)

Was ist zu tun, wenn das hinausgeschobene Altersruhegeld ausgezahlt werden soll?

Spätestens im Monat vor dem gewünschten Auszahlungstermin ist schriftlich ein (weiterer) Antrag auf Einweisung des hinausgeschobenen Altersruhegeldes zu stellen. Das entsprechende Formular wird Ihnen auf Anforderung zugesandt. Bleibt ein solcher Antrag aus, wird das hinausgeschobene Altersruhegeld ab dem Ersten des Monats, der der Vollendung des 72. Lebensjahres nachfolgt, gezahlt.

Sind während des Hinausschiebens weiterhin Beiträge zu zahlen? Können freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden?

Beitragspflicht besteht in der Aufschubphase nur bei sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten, also im Regelfall bei einem Angestelltenverhältnis. In diesem Fall ist Voraussetzung für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, dass entsprechende Beiträge an das Versorgungswerk zu entrichten sind. Für selbständige Mitglieder besteht keine Beitragspflicht. Die Entrichtung von freiwilligen Mehrzahlungen ist bis zum Jahreshöchstbeitrag möglich. Entweder zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen oder – soweit mangels sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit keine Beitragspflicht besteht – als alleinige Beitragszahlung. Ab Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlte Beiträge dürfen allerdings nur zu einem versicherungsmathematisch ermittelten Anteil in die Verrentung einfließen.

Flexibler Eintritt in den Ruhestand



Teilruhegeld

Statt dem „Alles oder Nichts“-Prinzip bietet das Versorgungswerk mit dem Teilruhegeld weitere flexible Lösungen für den Übergang in den Ruhestand und wird damit den unterschiedlichen Lebensläufen und -planungen der Mitglieder besser gerecht. Das reguläre, vorgezogene und hinausgeschobene Altersruhegeld kann – wie bisher – als Vollruhegeld (100 %) aber auch als Teilruhegeld in Höhe von 30, 50 oder 70 % der bis zum Beginn des Ruhegeldes erworbenen Anwartschaften in Anspruch genommen werden.

Modell Teilruhegeldstufen				
Mögliche Teilruhegeldstufen bei allen Ruhegeldarten	1. Ruhegeldteil		2. Ruhegeldteil	
	30 %		+	70 %
	oder			
	50 %		+	50 %
	oder			
	70 %		+	30 %
Großer Gestaltungsspielraum: Einmalige Inanspruchnahme zwischen Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres und Vollendung des 72. Lebensjahres				

Damit wird das Altersruhegeld in zwei Teile aufgespalten. Wünschen Sie beispielsweise, den ersten Teil des Altersruhegeldes mit Vollendung des 62. Lebensjahres in Höhe von 50 % zu beziehen, wird die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Anwartschaft hälftig geteilt. Während die erste Hälfte des Teilruhegeldes mit einem versicherungsmathematischen Abschlag für das Vorziehen belegt wird, erwerben Sie auf den verbleibenden Teil durch nachfolgende Beitragszahlungen zusätzliche Anwartschaften (vgl. Voraussetzungen Seite 14). Dies bildet die Grundlage zur Berechnung der zweiten Hälfte des Altersruhegeldes. Diese zweite Hälfte kann ein weiteres vorgezogenes, ein reguläres oder ein hinausgeschobenes Altersruhegeld sein.

Welche Vorteile ergeben sich mit der Option Teilruhegeld? Durch die Satzungsänderung wird es möglich, den Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand noch flexibler zu gestalten und auf Gestaltungswünsche Einzelner besser einzugehen. Einkünfte können durch die Kombination von Gewinn bzw. Gehalt und Ruhegeldzahlungen generiert werden. Zugleich ist es möglich, mit Beitragszahlungen weitere Anwartschaften aufzubauen.

Was ist das Teilruhegeld?

Beim Teilruhegeld zerfällt die Mitgliedschaftsbiografie in zwei Teile. Bis auf wenige Sonderregelungen gelten für das Teilruhegeld die gleichen Satzungsvorschriften wie für das Vollruhegeld. Auch für den verbleibenden, nicht in Anspruch genommenen Anwartschaftsteil gelten weiterhin die gleichen Satzungsvorschriften wie für alle Anwartschaften. Insbesondere nehmen alle Anwartschaften, das Teilruhegeld und das Vollruhegeld an den möglichen jährlichen Dynamisierungen teil.

Wer kann das Teilruhegeld in Anspruch nehmen?

Jeder, der ab 01. Dezember 2017 einen Anspruch auf Altersruhegeld hat und noch kein Ruhegeld bezieht. Also

- wer die Regelaltersgrenze nach dem 31. Oktober 2017 (Geburtsdatum nach dem 01.05.1952) erreicht, oder
- wer die Regelaltersgrenze vor dem 01. November 2017 erreicht, den Beginn des regulären Altersruhegeldes aufgeschoben und noch keine Einweisung des (hinausgeschobenen) Altersruhegeldes beantragt hat, oder
- wer die Voraussetzungen für ein vorgezogenes Altersruhegeld (Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres) erfüllt und einen Antrag mit Auszahlungsbeginn nach dem 30. November 2017 stellt.

Die Inanspruchnahme des Altersruhegeldes als Teilruhegeld ist nicht möglich, wenn bereits Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit bezogen wird. Dieses wird bei Erreichen der Regelaltersgrenze immer unaufgefordert in ein volles Altersruhegeld umgewandelt.

Ist ein Antrag erforderlich?

Ja, die Inanspruchnahme als Teilruhegeld ist eine Option beim Altersruhegeld. Insofern ist ein Antrag auf vorgezogenes, reguläres oder hinausgeschobenes Altersruhegeld nach den jeweiligen spezifischen Regelungen erforderlich. Mit dem Antrag können Sie dann zusätzlich erklären, ob ein Teilruhegeld gewünscht ist. Ein Antrag auf ein Altersruhegeld als Teilruhegeld ist unwiderruflich und schriftlich vor Ruhegeldbeginn unter Angabe des gewählten Prozentsatzes zu stellen. Die Einweisung des vollen Altersruhegeldes erfolgt ebenfalls nur auf Antrag. Ein weiteres Teilruhegeld oder eine Änderung des Prozentsatzes sind unzulässig.

Muss zu diesem Zeitpunkt bereits ein Endpunkt für das Teilruhegeld gesetzt werden?

Nein, Sie können bis zur Vollendung des 72. Lebensjahres jederzeit entscheiden, wann Sie später beide Teile als volles Altersruhegeld zusammenführen.

Was ist zu tun, wenn nach dem Teilruhegeld ein volles Altersruhegeld ausgezahlt werden soll?

Spätestens im Monat vor dem gewünschten Auszahlungstermin ist schriftlich ein (weiterer) Antrag zu stellen, nämlich auf Einweisung des vollen Altersruhegeldes. Das entsprechende Formular senden wir Ihnen auf Anforderung zu. Wurde ein vorgezogenes Altersruhegeld als Teilruhegeld in Anspruch genommen, schreiben wir Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze an. Sie können dann entscheiden, ob Sie das reguläre Altersruhegeld voll in Anspruch nehmen oder den Ruhegeldbeginn für den verbliebenen Anwartschaftsteil noch weiter hinausschieben (längstens bis zur Vollendung des 72. Lebensjahres).

Wie berechnet sich das Teilruhegeld?

Grundsätzlich nach der für das jeweilige Vollruhegeld geltenden Regelung: Nach der Rentenformel wird die Summe der durch Beitragszahlungen erworbenen Punktwerte in einen in Euro ausgedrückten Jahresbetrag umgerechnet. Das Teilruhegeld beläuft sich dann auf den gewählten Prozentsatz von 30, 50 oder 70 % dieses Betrages. Dieser Betrag wird beim vorgezogenen Altersruhegeld um einen Abschlag gekürzt:

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat beim Teilruhegeld*
67. Lebensjahr	66. Lebensjahr	0,49 %
66. Lebensjahr	65. Lebensjahr	0,45 %
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,41 %
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,38 %
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,36 %
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,33 %
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,31 %

*Abschlag nach der jeweils einschlägigen Tabelle

Die Gesamtminderung des Ruhegeldes ergibt sich aus der Addition der für jeden Monat des Vorziehzeitraums zutreffenden Abschlagsprozentsätze. Die Ruhegeldzahlung bleibt auch dann um diesen Abschlag gekürzt, wenn Sie später das volle Altersruhegeld erhalten.

Beim hinausgeschobenen Altersruhegeld wird der Betrag auch beim Teilruhegeld um einen Zuschlag erhöht:

Für das Hinausschieben vom	auf das	Zuschlag pro Monat*
65. Lebensjahr	66. Lebensjahr	0,46 %
66. Lebensjahr	67. Lebensjahr	0,47 %
67. Lebensjahr	68. Lebensjahr	0,49 %
68. Lebensjahr	69. Lebensjahr	0,50 %
69. Lebensjahr	70. Lebensjahr	0,52 %
70. Lebensjahr	71. Lebensjahr	0,53 %
71. Lebensjahr	72. Lebensjahr	0,55 %

*Zuschlag nach der jeweils einschlägigen Tabelle

Die Gesamterhöhung des Ruhegeldes ergibt sich aus der Addition der für jeden zu berücksichtigenden Monat des Hinausschiebens zutreffenden Zuschlagsprozentsätze.

Beim regulären Altersruhegeld erfolgt keine Kürzung oder Erhöhung.

Wie berechnet sich das volle Altersruhegeld nach Bezug eines Teilruhegeldes?

Ebenfalls grundsätzlich nach der für das jeweilige Vollruhegeld geltenden Regelung. Das volle Altersruhegeld setzt sich dann aber aus mehreren Teilen zusammen:

Aus dem verbleibenden, nicht in Anspruch genommenen Anwartschaftsteil einschließlich der nach Beginn des Teilruhegeldes durch Beitragszahlungen erworbenen weiteren Anwartschaften wird nach der Rentenformel ein in Euro ausgedrückter Jahresbetrag errechnet. Dieser Betrag wird nach den einschlägigen Tabellen beim vorgezogenen Altersruhegeld um einen Abschlag gekürzt bzw. beim hinausgeschobenen Altersruhegeld um einen Zuschlag erhöht. Beim regulären Altersruhegeld erfolgt keine Kürzung oder Erhöhung.

Der so errechnete Betrag wird dann mit dem Jahresbetrag des Teilruhegeldes addiert, wie er am Tag vor dem Beginn des vollen Altersruhegeldes ausgezahlt wurde.

Müssen während des Teilruhegeldbezugs Beiträge entrichtet werden?

Grundsätzlich ja. Denn die Mitgliedschaft läuft weiter. Beiträge fallen ganz regulär aus den gesamten Einkünften gemäß den entsprechenden Satzungsregelungen an.

Wenn das Teilruhegeld nach Erreichen der Regelaltersgrenze weitergeführt, also bezüglich der verbleibenden Anwartschaften der Ruhegeldbeginn hinausgeschoben wird, besteht satzungsgemäß Beitragspflicht nur bei sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten, also im Regelfall bei einem Angestelltenverhältnis. In diesem Fall ist Voraussetzung für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, dass entsprechende Beiträge an das Versorgungswerk zu entrichten sind.

Wird gleichzeitig eine Vollrente wegen Alters von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) bezogen, können sich Besonderheiten ergeben. Hier ist eine rechtzeitige Beratung durch die DRV sinnvoll.

Dürfen während des Teilruhegeldbezugs freiwillige Mehrzahlungen entrichtet werden?

Ja. Die Entrichtung von freiwilligen Mehrzahlungen ist bis zum Jahreshöchstbeitrag möglich. Entweder zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen oder – soweit in der Aufschubphase keine Beitragspflicht besteht – als alleinige Beitragszahlung. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlte Beiträge dürfen nur zu einem versicherungsmathematischen Anteil in die Verrentung einfließen. Diese Einschränkung ist vor dem Hintergrund der altersunabhängigen Verrentung bei der BÄV zur Vermeidung von Nachteilen für die Solidargemeinschaft erforderlich. Eine entsprechende Regelung gilt bei den Beiträgen oberhalb der persönlichen Beitragsgrenze nach Alter 55.

Was gilt bei Berufsunfähigkeit?

Bei Berufsunfähigkeit gibt es kein Teilruhegeld.

Tritt eine Berufsunfähigkeit nach dem Zeitpunkt ein, in dem ein Altersruhegeld bereits in Anspruch genommen wird, sei es als Vollruhegeld oder als Teilruhegeld, besteht, auch aus den nicht in Anspruch genommenen Anwartschaften, kein Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit.

Was gilt für die Hinterbliebenenversorgung?

Es gelten dieselben Regelungen wie für alle anderen Mitglieder und Ruhegeldempfänger.

Der überlebende Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner hat nach dem Tod des Mitgliedes Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld, die Kinder des Mitgliedes haben Anspruch auf Waisengeld. Grundlage der Berechnung ist das bezogene Teilruhegeld zuzüglich des Ruhegeldes, welches dem verstorbenen Mitglied aus den verbleibenden Anwartschaften am Tage des Versterbens zugestanden hätte. Das Witwen- oder Witwergeld beläuft sich auf 60 % dieses Anspruches, das Waisengeld bei Halbwaisen auf 20 %, bei Vollwaisen auf 33 1/3 %.

Bitte beachten Sie: Bei Ehen, die erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze oder nachdem bereits Altersruhegeld (ob als Voll- oder Teilruhegeld) eingewiesen wurde, geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld. Dies gilt auch, wenn der Beginn des Altersruhegeldes hinausgeschoben wird. Hinterlässt ein Mitglied keine Versorgungsberechtigten, kann dem überlebenden Ehepartner, der keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat, jedoch ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden, wenn mit dem verstorbenen Ehepartner bis zu seinem Tod mindestens 5 Jahre ununterbrochen eine durch Melderegisterauskunft nachgewiesene häusliche Gemeinschaft bestanden hat.

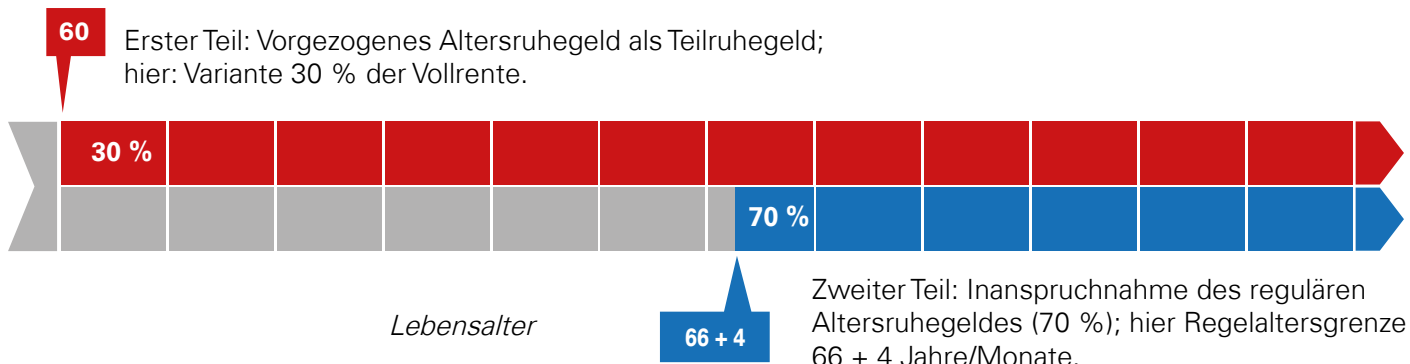


Modellbeispiel zum Teilruhegeld

Name: Dr. Martina Mustermann
Geburtsdatum: 11. November 1960
Beruf: Angestellte Ärztin in einem Krankenhaus
Regelaltersgrenze: Nach 66 Jahren + 4 Monaten (März 2027); Anspruch auf reguläres Altersruhegeld besteht daher ab dem 01.04.2027

Frau Dr. Mustermann möchte ihre persönliche Lebensplanung mit der Altersabsicherung bei der BÄV in Einklang bringen. Vom Versorgungswerk hat sie sich daher individuelle Prognoseberechnungen erstellen lassen. Nach Auswertung der finanziellen Rahmenbedingungen und Rücksprache mit ihrem Steuerberater hat sie sich dafür entschieden, ein vorgezogenes Altersruhegeld als Teilruhegeld in Höhe von 30 % mit Vollendung des 60. Lebensjahres, ab dem 01. Dezember 2020, in Anspruch zu nehmen. Sie arbeitet weiterhin im Krankenhaus, nun allerdings in Teilzeit. Weniger Gehalt ihres Arbeitgebers kann sie damit teilweise durch die vorzeitige Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen ausgleichen. Das vom Versorgungswerk bezogene Teilruhegeld beläuft sich auf 30 % der bis zum Ruhegeldbeginn durch Beitragszahlungen (Pflicht- und freiwillige Mehrzahlungen) erworbenen Anwartschaften abzüglich eines Abschlags von 28,84 % wegen des Vorziehens des Ruhegeldbeginns um 76 Monate (siehe Tabelle Abschläge Seite 13).

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze im März 2027 nimmt Frau Dr. Mustermann das volle reguläre Altersruhegeld ab 01. April 2027 in Anspruch. Das volle Altersruhegeld nach Bezug von Teilruhegeld berechnet sich dann aus den am 01. Dezember 2020 noch nicht in Anspruch genommenen Anwartschaften (70 %) einschließlich der auf Grund von Beitragszahlungen nach diesem Zeitpunkt erworbenen Anwartschaften. Hinzuaddiert wird der Betrag des Teilruhegeldes wie er am 31. März 2027 ausgezahlt wurde.



Vereinfachtes Berechnungsbeispiel:

Es handelt sich hierbei um fiktive Werte ohne Berücksichtigung zukünftiger Dynamisierungen. Die Beiträge umfassen Pflichtbeiträge sowie freiwillige Mehrzahlungen.

Ruhegeldart	Ruhegeldbeginn	Anwartschaften
Vorgezogenes Altersruhegeld als Teilruhegeld, Variante 30 % (Erster Ruhegeldteil)	01.12.2020	2.000,00 EUR, aus Beiträgen bis Alter 60 (100 %) 600,00 EUR, 30 % aus den Beiträgen bis Alter 60 <u>426,96 EUR</u> , nach Kürzung durch Abschläge (-28,84 %), S. 13
Reguläres Altersruhegeld (70 %) inklusive Anwartschaften aus Beiträgen während des Teilruhegeldbezugs (Zweiter Ruhegeldteil)	01.04.2027	1.400,00 EUR, aus Beiträgen bis Alter 60 zu 70 % + 300,00 EUR, aus Beiträgen ab Alter 60 <u>1.700,00 EUR</u>
(Gesamt)-Ruhegeld	01.04.2027	426,96 EUR Erster Ruhegeldteil + 1.700,00 EUR Zweiter Ruhegeldteil <u>2.126,96 EUR</u>

Da der zu versteuernde Anteil der Alterseinkünfte mit Beginn der ersten Ruhegeldzahlung festgesetzt wird (hier: Vorgezogenes Altersruhegeld als Teilruhegeld im Jahr 2020), unterliegt das Altersruhegeld von Frau Dr. Mustermann einem persönlichen Besteuerungsanteil von 80 %. Dies gilt auch für den Zeitraum, nachdem das (Gesamt)-Ruhegeld bezogen wird. Informationen zu den steuerlichen Rahmenbedingungen finden Sie auf Seite 19.

Steuerliche Rahmenbedingungen prüfen

2012/2013

3 Steuernummer

4 Identifikationsnummer (IdNr.)

An das Finanzamt

5 Bei Wohnort: bisheriges Finanzamt

6 **Allgemeine Angaben**

7 Steuerpflichtige Person (steu...



Wer über Jahrzehnte in ein Altersversorgungssystem einzahlt, sollte nicht vergessen, dass das Finanzamt am Ende ein Stück vom Kuchen abhaben will. Steuern spielen insofern bei allen Überlegungen eine bedeutende Rolle.

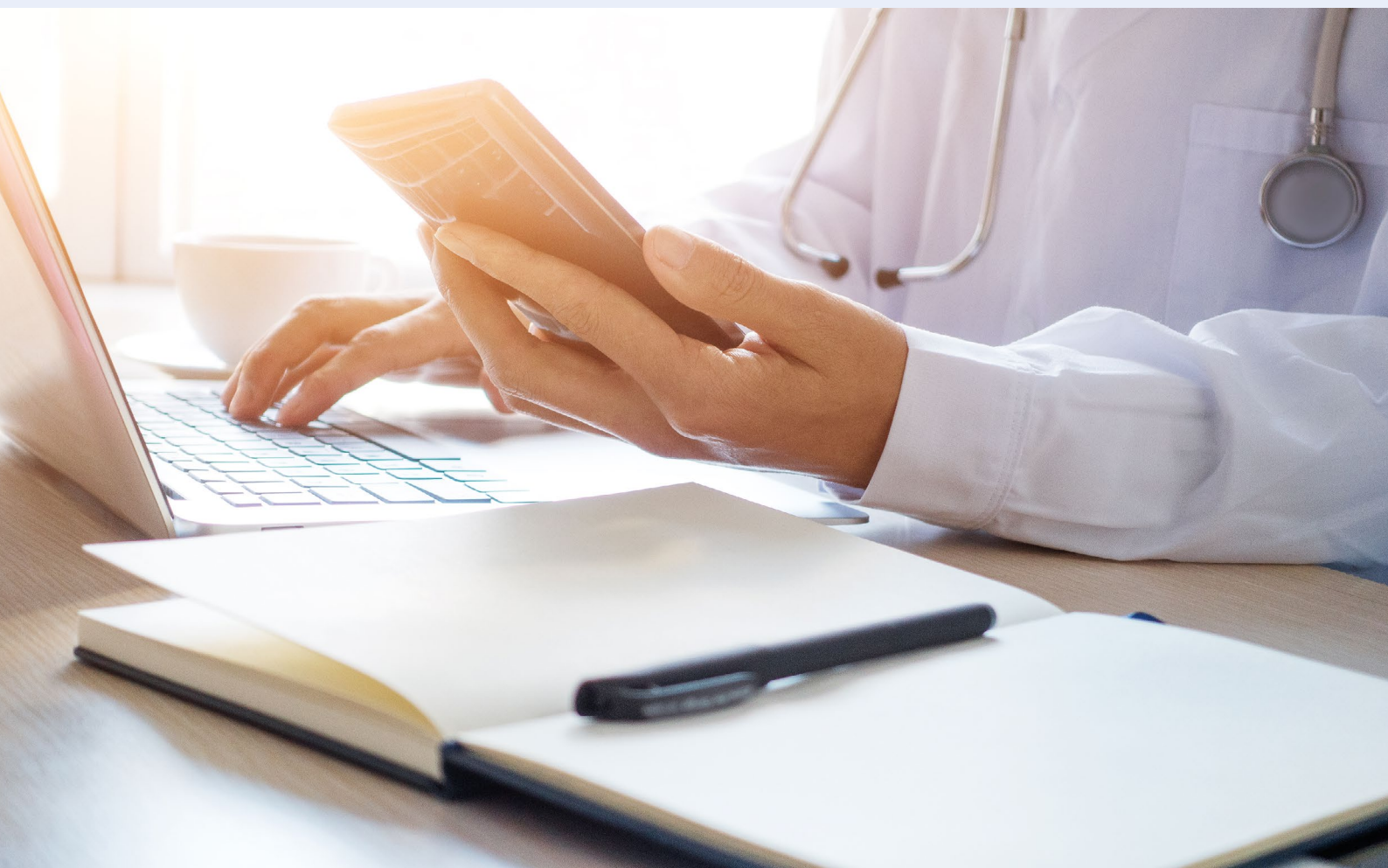
Ein Teilruhegeld kann aus steuerlichen Gründen interessant sein, denn der Anteil der Rente, der zu versteuern ist, steigt seit dem Jahr 2005 aufgrund des Alterseinkünftegesetzes (Umstieg auf die nachgelagerte Besteuerung) jährlich an, bis er sich im Jahr 2040 auf 100 % beläuft. Dadurch wird der persönliche Besteuerungsanteil – auch beim Teilruhegeld – mit Beginn der ersten Ruhegeldzahlung festgesetzt und bleibt anschließend konstant, selbst nach Inanspruchnahme des zweiten Ruhegeldteils. Ein früherer Rentenbeginn führt somit zu einem niedrigeren Besteuerungsanteil.

Rentenbeginn	Besteuerungsanteil	Rentenbeginn	Besteuerungsanteil
2019	78 %	2031	91 %
2020	80 %	2032	92 %
2021	81 %	2033	93 %
2022	82 %	2034	94 %
2023	83 %	2035	95 %
2024	84 %	2036	96 %
2025	85 %	2037	97 %
2026	86 %	2038	98 %
2027	87 %	2039	99 %
2028	88 %	2040	100 %

Welcher Weg in den Ruhestand der individuell Beste ist, sollte allerdings zusammen mit dem Steuerberater entschieden werden, hier kann das Versorgungswerk keine Empfehlung aussprechen. Dafür gibt es gute Gründe, schließlich ändern sich Steuergesetze ständig und die Steuerbelastung ist zudem höchst individuell und daher schwer zu verallgemeinern. Doch sollte dies nicht dazu führen, die Steuer zu vergessen, denn das Finanzamt tut dies sicherlich auch nicht.

Sollten Fragen offen bleiben, können Sie sich gern an uns wenden.

Wir sind für Sie da.



Grundlegende Informationen über Ihr Versorgungswerk finden Sie auf der Homepage der BÄV. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen zudem für weitere Auskünfte zur Verfügung. Wir erstellen Ihnen gerne auch individuelle Ruhegeldprognosen, damit Sie Ihre persönliche Planung in Fragen der Altersversorgung vornehmen können.

Sie erreichen uns unter:

Telefon: 089-9235-7011 oder -7413

Telefax: 089-9235-8767

E-Mail: info@bayerische-aerzteversorgung.de

Homepage: www.bayerische-aerzteversorgung.de

Diese Publikation soll einen allgemeinen Überblick über die Gestaltungsoptionen für den Ruhestand geben. Alle Angaben in dieser Broschüre werden mit großer Sorgfalt anhand der zum Veröffentlichungszeitpunkt gültigen Satzung, jedoch ohne Gewähr veröffentlicht. Jegliche Haftung durch unvollständige oder veraltete Informationen ist ausgeschlossen. Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

Impressum

Herausgeber:	Bayerische Ärzteversorgung
Hausanschrift:	Denninger Straße 37, 81925 München
Postanschrift:	81919 München
Internet:	www.bayerische-aerzteversorgung.de
Online-Portal:	www.baev24.de
Telefon:	(0 89) 9235 - 6
Telefax:	(0 89) 9235 - 87 67
E-Mail:	info@bayerische-aerzteversorgung.de
De-Mail:	info@bayerische-aerzteversorgung.de-mail.de
Gestaltung:	Bayerische Versorgungskammer, Bereich Ärzteversorgung, München
Bildnachweis:	© Jenny Sturm - Fotolia.com: S. 1 © Petair - Fotolia.com: S. 2 © Thomas Reimer - Fotolia.com: S. 10 © Michael Tieck - Fotolia.com: S. 16 © blende11.photo - Fotolia.com: S. 18 © iStockphoto.com/SARINYAPINNGAM: S. 20 © pico - Fotolia.com: S. 22
Druck:	Weber Offset GmbH, München
Stand:	April 2020

Der Umwelt zuliebe gedruckt auf 100% Recyclingpapier.



[illegible]

Alterssicherung in eigener Verantwortung.
